

werden sollten. Insbesondere dürfen nicht alle für Zwei-Parteien-Verfahren entwickelten prozessualen Prinzipien unbesehen auf kollektive Verfahren übertragen werden. Vielmehr sollte nach geeigneten anderen Mechanismen gesucht werden, um den Anspruch auf gerichtlichen Rechtsschutz auch in Massenkongstellationen zu verwirklichen. Dazu zählt unter anderem die Einrichtung eines besonderen Vorverfahrens, in dem die Geeignetheit der Klage für ein Kollektivverfahren und die angemessene Vertretung durch den Kläger geprüft werden. Zumindest diese Lehre kann Europa von den Vereinigten Staaten übernehmen. Gefragt sind darüber hinaus weitere praktische, von der herkömmlichen Dogmatik befreite Lösungen.

Halle (Saale)

MATTHIAS LEHMANN

The Selective Paulus Voet being a translation of those sections regarded as relevant to modern conflict of laws, of the *De Statutis Eorumque Concursu Liber Singularis (Amstelodami, 1661)* by Paulus Voet (1619–1667) as a single book on statutes and their concurrence: an abridgement by *A. B. Edwards* in collaboration with *D. M. Kriel* and incorporating annotations in historical perspective with particular reference to the rise and fall of statutism in Western Europe, Great Britain, the United States of America and South Africa by *A. B. Edwards*. – [Pretoria:] University of South Africa 2007. XIV, 619 S.

1. Was lange währt, wird endlich gut. Nach über zwanzigjähriger Arbeit ist ein Unternehmen zu Ende geführt worden, das in der Geschichte des IPR einiges Erstaunen hervorgerufen hat: die englische Übersetzung eines alten Klaskikers des Internationalen Privatrechts mit Annotierungen zum Aufstieg und Fall der darin enthaltenen Statutenlehre. Dass dieses Werk von *Paul Voet* (1619–1667) gerade in Südafrika herausgegeben wird, findet seine Erklärung darin, dass dieser Gelehrte bis in unsere Tage hinein gerade in diesem Teil der Erde seine Wirkung entfalten konnte. Das in Südafrika geltende Recht ist das sog. Roman-Dutch Law, das aus einer eigenartigen Mischung von römischem, holländischem und englischem Recht besteht.¹ So wie z. B. der Kommentar zu Justinians Institutionen von *Arnold Vinnius* (1588–1657) in Südafrika noch lange zitiert und beachtet wurde,² ist auch das Werk von *Paul Voet* und seinem Sohn *Johannes Voet* (1647–1713) dort nicht vergessen. Obwohl es damals kein eigentliches *Roman-Dutch Private International Law* gab und auch die Rechtsprechung während der ersten Jahre der holländischen Kolonie in Südafrika (1652–1795) und der ersten britischen Besetzung (1795–1802) sowie der Batavischen Republik (1802–1806) keine Bücher über das IPR in Südafrika nachweisbar sind, wurde das Werk von *Paul Voet* im 19. Jahrhundert durch die Werke von *Johannes*

¹ *Reinhard Zimmermann*, Das römisch-holländische Recht in Südafrika, Einführung in die Grundlagen und usus modernus (1983) 26ff.

² *Reinhard Zimmermann*, Arnold Vinnius – Leben, Umfeld, Werk und Wirkung, in: *Arnold Vinnius*, Institutionenkommentar Schuldrecht, Text und Übersetzung, Ins Deutsche übersetzt von *Klaus Wille*, Hamburg. Mit einer Einführung von *Reinhard Zimmermann* (2005) S. XIff., XX–XXII.

Voet,³ *Joseph Story*⁴ und *William Burge*⁵ bekannt gemacht. Seitdem taucht der Name *Paul Voet* immer wieder in südafrikanischen Urteilen auf⁶ und ist seitdem Bestandteil des südafrikanischen IPR.⁷

2. *Paul Voet* wurde 1619 in Heusden (Nord-Brabant) geboren. Sein Vater war der bekannte kalvinistische Theologe und späterer Rektor der Universität Utrecht *Gijsbert Voet* (*Gisbertus Voetius*, 1589–1676).⁸ Voet wurde Professor an derselben Universität, die im Jahr 1636 mit dem Motto »Sol iustitiae illustra nos« gegründet worden war. *Paul Voet* war Zeitgenosse von *Frans Hals* (ca. 1580–1666), *Rembrandt* (1606–1669), *Christian Rodenburg* (1618–1668), *Baruch Spinoza* (1632–1677) und *Jan Vermeer* (1632–1675). Er lebte im sog. »Goldenen Zeitalter« der niederländischen Kunst und feierte anno 1648 mit allen anderen Niederländern das Ende des 80-jährigen Krieges gegen Spanien/Österreich (1568–1648), der mit dem Westfälischen Frieden von 1648 und der Unabhängigkeit der Niederlande seinen Abschluss fand. Die Niederlande waren eine Republik, bestehend aus den Sieben Vereinigten Provinzen Holland, Zeeland, Groningen, Utrecht, Friesland, Gelderland und Overijssel. Dort galten das Gemeine Recht und regionale sowie örtliche Statuten. Trotz der kürzlich erlangten Souveränität als völkerrechtlich anerkannter Staat waren die Niederlande aber keineswegs »provinziell«. 1602 war die Niederländische Ostindien-Kompagnie (*Vereenigde Geoctroyeerde Oost-Indische Compagnie*; *VOC*) gegründet worden, hatte in *Batavia* (*Indonesien*) ihre Niederlassung gegründet, besetzte den Süden Afrikas im Jahre 1652 und trieb in Konkurrenz mit Portugal und England den Gewürzhandel mit Fernost. Schiffbau, Getreidehandel, Landwirtschaft und Tuchfabrikation blühten. Die Niederlande waren in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine Handels- und Gewerbetropole ersten Ranges. Im Jahr 1637 flog die große Tulpenmanie in *Alkmaar* auf und *Jan Vermeer* vollendete 1661, als *Paul Voet* sein hier übersetztes Werk publizierte, seine »Ansicht von Delft«, heute im *Mauritshuis* in *Den Haag*. Dies ist ungefähr der Hintergrund, vor dem das Werk von *Paul Voet* zu bewerten ist.

3. Als Vorspann vor der eigentlichen Übersetzung der *Secio 4 caput 1–3*, *Secio 9 caput 1–2*, *Sectiones 10–12* des Werkes von *Paulus Voet* »*De Statutis Eorumque Concursu Liber Singularis*« (1661) wird der Lebensweg des Autors beschrieben und erklärt, wieso nur ein Teil von dessen Werk nebst Übersetzung

³ *Johannes Voet*, *Commentarius ad Pandectas* (Leiden, Den Haag 1698ff.). Zu *Johannes Voet* vgl. *Max Gutzwiller*, *Geschichte des Internationalprivatrechts* (1977) 140–153; *A. A. Roberts*, *A Guide to Voet Including the Life of Johannes Voet with Portraits, Particulars of Translations, and Detailed Index to the Commentarius ad Pandectas* (Pretoria 1933).

⁴ *Joseph Story*, *Commentaries on the Conflict of Laws, Foreign and Domestic, in regard to Contracts, Rights, and Remedies, and especially in regard to Marriages, Divorces, Wills, Successions, and Judgments* (Boston 1834) 11f., 310ff.

⁵ *William Burge*, *Commentaries on Colonial and Foreign Laws, Generally, and in their Conflict with Each Other, and with the Law of England II* (London 1838) 6ff.

⁶ *Z. B.* in *Union Government v. Fisher's Executrix*, 1921 *Transvaal Provincial Reports* 328, 331.

⁷ *Christopher Forsyth*, *Private International Law, The modern Roman-Dutch Law including the Jurisdiction of the High Courts*⁴ (Lansdowne 2003) 39–41, 346.

⁸ *J. W. Wessels*, *History of the Roman-Dutch Law* (Grahamstown 1908) 300.

reproduziert wird und was in den ausgelassenen Teilen zu lesen ist. So entsteht auch für den Nichtlateiner ein lesbarer Text mit den Partien, die sich hauptsächlich mit der holländischen Territorialitäts-Schule, mit der Statuentheorie und ihrer Relevanz für das IPR Südafrikas beschäftigen.

Die Statuentheorie ist aus der italienischen Glossatorenschule hervorgegangen, die mit ihrer Einteilung in *statuta personalia*, *statuta realia* und *statuta mixta* – trotz aller Unterschiede – auch bei den Franzosen (Dumoulin, Argentreus und Coquille) Anklang gefunden hat. Die niederländische Statuentheorie bildete sich erst langsam heraus und bekam durch *Hugo Grotius*’ »De Jure Belli ac Pacis« (1625) einen besonderen territorialistischen Beigeschmack, die sog. »doctrine hollandaise«.⁹

4. Nun folgt das Original und die englische Übersetzung der Sectiones 4, 9–12 des Werkes »De Statutis« (S. 60–309).

a) Zu Beginn seines Werkes unterscheidet *Voet* das *ius commune* (*ius naturale* und *ius gentium*) von den *statutes* (unterschieden von *lex* und *consuetudo* oder *customary law*) als Ausdruck regionaler oder örtlicher Gesetzgebung. Was im IPR interessiert, ist die Beschränkung des Sachgebiets auf den Konflikt oder den *concursum*, wie *Voet* es nennt, von Statuten, also von regionalen Gesetzen. Das *ius commune* ist überall gleich und Konflikte entstehen insofern nicht. Man könnte mit den Amerikanern sagen, dass hier nur »non-conflict cases« entstehen. Das ist interessant, denn das IPR hat seinen Ursprung nicht in einer Abgrenzung allgemeinen Rechts, wie es sich in Kodifikationen des generellen Zivilrechts befindet, sondern in der Bestimmung des räumlich-persönlichen Anwendungsbereichs von Einzelgesetzen (Statuten), die das Gemeine Recht abändern und damit regionale Unterschiede schaffen. Nicht ein *conflictus legum* stand in Vordergrund, sondern ein *conflictus statutum*. Das war in Italien bei den Glossatoren und Kommentatoren so und wiederholte sich in den Niederlanden mit seinen sieben Provinzen und unabhängiger Gesetzgebung in jedem dieser Landesteile.

Bei diesen Statuten war nur eines sicher: sie änderten das bislang geltende *ius commune* ab. Offen blieb aber die Frage, inwieweit sie dies taten und ob sie für alle Personen (unabhängig von ihrem Bürgerrecht oder Wohnsitz) galten, für alle Sachen (ob im Inland belegen oder im Ausland) oder für alle Handlungen (im Inland oder Ausland getätigt). Heute kennen wir dasselbe Problem bei der EU-Gesetzgebung. In verschiedenen Richtlinien zum Verbraucherschutz wird die Änderung des nationalen materiellen Privatrechts vorgeschrieben, dass das gemeinsame Schutzminimum nicht durch Wahl des Rechts eines Drittstaates unterschritten werden darf, wenn »der Vertrag einen engen Zusammenhang mit dem Gebiet der Mitgliedstaaten aufweist«.¹⁰ Wann ein solcher »enger Zusammenhang« besteht, wird offengelassen und für Deutschland in Art. 46b II

⁹ *Roeland Duco Kollwijn*, *Geschiedenis van de Nederlandse wetenschap van het internationaal privaatrecht tot 1880* (Amsterdam 1937) 16 ff.; *Johannes Philippus Suijling*, *De Statuentheorie in Nederland gedurende de XVIIde eeuw* (’s-Hertogenbosch 1893) 13 ff.

¹⁰ Vgl. Art. 6 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. 4. 1993 der Europäischen Gemeinschaften über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABl. 1993 L 95/29, abgedr. in: *Internationales Privat- und Verfahrensrecht*¹⁵, Textausgabe, hrsg. von *Erik Jayme/Rainer Hausmann* (2010) Nr. 81.

EGBGB in Übereinstimmung mit Art. 6 I Rom I-VO beispielhaft geklärt. Wie jedoch, wenn ein solcher Hinweis auf den räumlich-persönlichen Anwendungsbereich eines Gesetzes fehlt?

b) Diese internationalprivatrechtliche Abgrenzung erfolgte noch zu *Voets* Zeiten nach der Einteilung in *statuta personalia*, *statuta realia* und *statuta mixta*. Diese Einteilung war insofern verschieden vom »engen Zusammenhang«, als sie den Zusammenhang zum einen allseitig beurteilte, also nicht nur den »Zusammenhang« mit einem Mitgliedstaat, und zum anderen, also sie – abgesehen von streng territorial begrenzten Statuten (Strafrecht, Steuerrecht und Exportverbote) – die Reichweite eines *statutum* nur oder vielleicht genauer in persönlicher, sachlicher oder sonstiger, d.h. »gemischter« Hinsicht bestimmte. Wie diese Abgrenzung erfolgt, ist das eigentliche Problem. Zu *Voets* Zeiten war man über eine rein grammatikalische Abgrenzung hinaus und beurteilte die Reichweite eines Statuts nicht mehr danach, ob das Wort »bona« oder »primogenitus« am Anfang des Gesetzes stand und deswegen das Statut zu den *statuta realia* oder *statuta personalia* gehörte.¹¹ *Voet* zieht vielmehr den Sinn und die Wirkungen des Statuts heran und bestimmt danach dessen räumlich-persönlichen Anwendungsbereich. Um ein Beispiel zu geben, beurteilt *Voet* die Intestaterbfolge in ausländische Grundstücke generell nach der ausländischen *lex rei sitae* (Statutis Sect. IX, Cap. I, 3). – *Statuta mixta* werden nur sehr zurückhaltend angenommen und – wie bei z.B. Formvorschriften – mit rationalen Überlegungen gerechtfertigt.

c) Die zuletzt zu nennende Besonderheit von *Voets* Werk ist die Anwendung ausländischen Rechts im Inland. Diese Frage war deswegen in den Niederlanden so bedeutsam und dringend, weil sie angeblich dem Souveränitätsdenken der Sieben Vereinigten Provinzen widersprach; denn – so wurde gesagt – ausländisches Recht gelte im Inland nicht und könne von sich aus keine Geltung beanspruchen. Für uns heute ist das kein Problem, weil wir die inländische Geltung fremden Rechts von einer geschriebenen oder ungeschriebenen inländischen Verweisungsnorm ableiten, die uns an ausländisches Recht verweist. So weit war man im 17. Jahrhundert noch nicht, denn die Statuentheorie war im Wesentlichen eine Theorie, die den räumlich-persönlichen Anwendungsbereich der eigenen Statute bestimmte und sich noch nicht zu allseitigen Verweisungsnormen verdichtet hatte. *Paul Voet* macht hier den Vorschlag, dass man *ex comitate et aequitate* (aus Höflichkeit und Billigkeit) auf ausländisches Recht Rücksicht nehmen sollte (Statutis, Sect. IV, Cap. II, 17).¹² Er war also noch nicht so weit wie sein etwas später an der Universität Franeker lehrender friesischer Kollege *Ulrich Huber* (1636–1694), der aus dem *ius gentium* eine allgemeine Pflicht herleitete, fremdes Recht anzuerkennen und gegebenenfalls anzu-

¹¹ So noch *Bartolus* bei *Friedrich Meili*, Die theoretischen Abhandlungen von *Bartolus* und *Baldus* über das internationale Privat- und Strafrecht: *NiemZ* 4 (1894) 258–269, 340–346, 446–473 (346).

¹² Zum Weiterleben dieser Lehre in den USA vgl. *Hessel E. Yntema*, The Comity Doctrine: *Mich. L. Rev.* 65 (1966/67) 9–32 = Vom deutschen zum europäischen Recht, FS *Hans Dölle* II (1962) 65–86. Hierzu *Alan Watson*, *Joseph Story and the Comity of Errors, A Case Study in Conflict of Laws* (Athens, Ga. 1992) 1 ff.

wenden.¹³ Diesen Unterschied nimmt *Hessel E. Yntema* ernst und unterscheidet deshalb die *doctrine frisonne* (*Ulrich Huber*) von der *doctrine hollandaise* (*Paul Voet* und andere).¹⁴

5. Der vierte Teil des Buches (S. 310–516) ist Annotierungen gewidmet. Hier wird der Text erklärt, die Statutentheorie in ihrer Entwicklung in Holland, Schottland (Lord Kames, 1696–1782), England (von William Burge, 1786–1849, bis Robert Joseph Phillimore, 1810–1885), den USA (Joseph Story, 1779–1845, und Samuel Livermore, ca. 1786–1833) und Deutschland (Friedrich Carl von Savigny, 1779–1861, und Carl Georg von Wächter, 1797–1880)¹⁵ behandelt und die Wirkung von *Paul Voet* zu Beginn des südafrikanischen IPR erläutert. Während der Kolonialzeit der Holländer unter der VOC, die im Jahr 1798 aufgelöst wurde, ist das Werk von *Paul Voet* in Südafrika nicht nachgewiesen. Es wurde erst durch die Schriften seines Sohnes *Johannes Voet* bekannt, und zwar in den Nordprovinzen, wohin sich die Buren seit 1806 zurückgezogen hatten. Dann werden sieben Urteile aus Südafrika besprochen, die in den Jahren 1880–1906 *De Statutis* von *Paul Voet* zitieren. Bereits zu dieser Zeit traten andere Autoritäten in den Vordergrund, *Joseph Story*, und vor allem *Albert Venn Dicey*.¹⁶

6. Während der Zeit der Südafrikanischen Union (1910–1961) gab es nur noch wenige Fälle, in denen *Paul Voet* zitiert wurde, stellt *Edwards* in seinem Epilog fest. Das IPR wurde zunächst nur als Anhang zum Sachrecht von *Herman Robert Hahlo* (1905–1985) und *Ellison Kahn* unterrichtet,¹⁷ später gab es separate

¹³ *Ulrich Huber*, *Praelectiones iuris civilis*, Teil 2 (Leipzig 1735) Buch I, Titel III, S. 538 Nr. 1 und 2; auch bei *Friedrich Meili*, Ein Specimen aus der holländischen Schule des internationalen Privatrechts (*Ulricus Huber* 1636–1694): *NiemZ* 8 (1898) 189–200 (S. 193 Nr. 1 und 2 III). Hierzu *Johannes Martinus Bernhardus Scholten*, Het begrip comitas in het internationaal privaatrecht van de hollandse juristenschool der zeventiende eeuw (Utrecht 1949) 11 ff. Mit *Ulrich Huber* setzte erneut eine inzwischen wohl überholte völkerrechtliche Ausrichtung des IPR ein: vgl. hierzu *Karl-Heinz Ziegler*, Völkerrechtliche Verpflichtung zur Anwendung oder nur »freundlichen Beachtung« fremden Rechts?, Die comitas-Lehre heute (Betrachtungen eines Rechtshistorikers), in: *Völkerrecht und IPR*, hrsg. von *Stefan Leible/Matthias Ruffert* (2006) 43–54 (45, 49).

¹⁴ *Hessel E. Yntema*, *Basic Issues in Conflicts Law: Am. J. Comp. L.* 12 (1963) 474–482 (480).

¹⁵ In Deutschland hat die Lehre von *Paul Voet* nur geringen Widerhall gefunden, vgl. *Günter Herrmann*, *Johan Nikolaus Hert* [1651–1710] und die deutsche Statutenlehre (1963) 26.

¹⁶ *Albert Venn Dicey*, *A Digest of the Law of England with Reference to the Conflict of Laws* (London 1896) und die folgenden Auflagen.

¹⁷ *Herman Robert Hahlo/Ellison Kahn*, *Jurisdiction and Conflict of Laws in South African Law of Husband and Wife*, in: *Herman Robert Hahlo*, *The South African Law of Husband and Wife* (Cape Town, Johannesburg 1953), Appendix S. 409 ff. *Herman Robert Hahlo*, geboren 1905 in New York, verzog mit seinen Eltern nach Deutschland, ging dort zur Schule, studierte in Berlin bei *Viktor Bruns*, *Theodor Kipp*, *Ernst Rabel* und *Martin Wolff*, promovierte 1930 in Halle, praktizierte als Anwalt und wanderte 1934 nach Südafrika aus. Vgl. *Ellison Kahn*, *The Birth and Life of The South African Law Journal: S. Afr. L.J.* 100 (1983) 594–641 (613), *ders.*, *Tributes to Herman Robert Hahlo*, *Teacher, Guide Colleague Friend: S. Afr. L.J.* 101 (1984) 424–431 (425). Auch er wird in den Werken von *Krach* und *Göppinger* (folgende Note) nicht genannt.

Bücher von *Erwin Spiro* (1902–1991) aus Breslau/Berlin¹⁸ und danach von *Christopher F. Forsyth*.¹⁹ Obwohl es keinen »Paulus Voet redivivus« in Südafrika gegeben hat, ist doch sein Werk, auch durch Vermittlung von *Johannes Voet*, nicht vergessen und trägt weiterhin zu einem IPR klassischer Prägung bei.

7. Dreihundertfünfzig Jahre sind vergangen, seitdem *Paul Voet* sein »De statutis eorumque concursu liber singularis« veröffentlicht hat, das uns die Autoren des vorliegenden Werkes so genau und gelehrt nahegebracht haben. Damals zu *Voets* Zeiten war das IPR noch ungeschriebenes Recht und seit 300 Jahren rang man schon damals um die allseits gültige Abgrenzung der Statuten unter- und gegeneinander. Zwar haben wir einige der damaligen Theorien überwunden, aber haben wir damit das IPR klarer, deutlicher und zugänglicher gemacht? Das Kollisionsrecht ist heute weitgehend geschriebenes Recht, und zwar auf drei verschiedenen Ebenen (Staatsverträge, EU-Verordnungen und nationales IPR) und in solchem Umfang, dass sich fast nur noch ein Spezialist zurechtfindet. Die nationalen Rechtssammlungen des IPR umfassen viele hundert Seiten,²⁰ und die Überschneidungen und Überlappungen verschiedener Instrumente sind eine Wissenschaft für sich, eine Art der Bewältigung von *conflictus instrumentum*. Wie lange dieser Zustand anhalten wird, ist noch nicht abzusehen. Sicher jedoch erscheint, dass es am Ende der Tage in Europa nur noch ein zweiteiliges System geben wird, nämlich aus Staatsverträgen und EU-Verordnungen. Ob diese Rechtsquellen schließlich präziser und zugleich flexibler genug sein werden, bleibt abzuwarten. Sicher jedoch ist, dass die Europäische Union den Spuren der europäischen IPR-Tradition, zu welcher auch *Paul Voet* maßgeblich beigetragen hat, folgen und in diesem Sinne legiferieren wird.

Hamburg

KURT SIEHR

¹⁸ *Erwin Spiro*, *Conflict of Laws* (Cape Town 1973). Erwin Spiro war Rechtsanwalt in Berlin, wird jedoch nicht erwähnt bei *Tillman Krach*, *Jüdische Rechtsanwälte in Preußen* (1991); auch nennt ihn nicht *Horst Göppinger*, *Juristen jüdischer Abstammung im »Dritten Reich«*² (1990).

¹⁹ *Christopher F. Forsyth/T. W. Bennett*, *Private International Law* (Cape Town 1981).

²⁰ Z. B. Belgien: *Code de droit international privé*³, hrsg. von *Jean-Yves Carlier/Marc Falon/Bernadette Martin-Bosly* (Brüssel 2010) 1260 S.; Deutschland: *Jayme/Hausmann* (oben N. 10) 1027 S.; Italien: *Legge di riforma del diritto internazionale privato e testi collegati*⁶, hrsg. von *Roberta Clerici/Franco Mosconi/Fausto Pocar* (Mailand 2009) 362 S.; Spanien: *Legislación básica de Derecho internacional privado*²⁰, hrsg. von *Alegria Borrás Rodríguez/Nuria Bouza Vidal/Francisco Garcimartín Alférez* (Madrid 2010) 1670 S.

